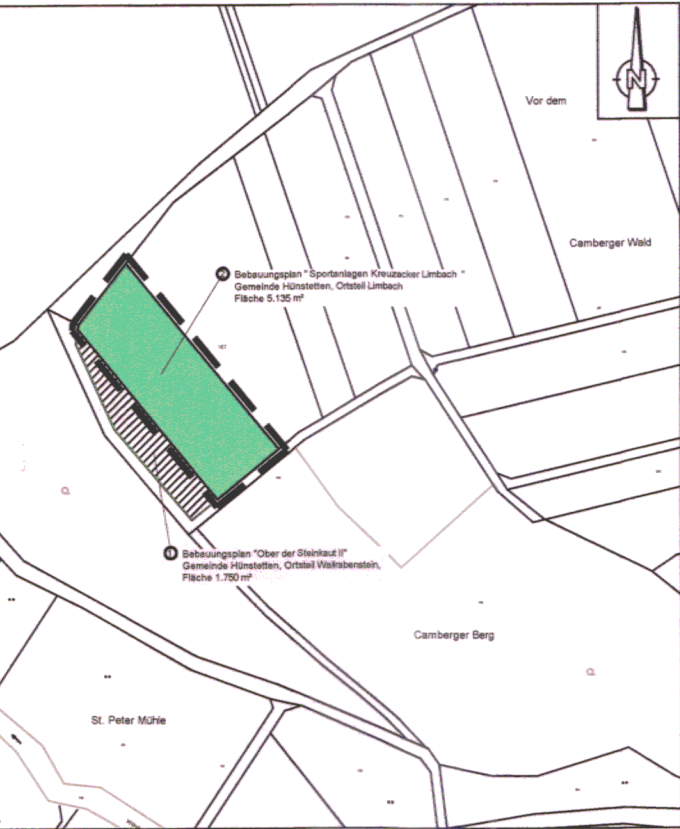


Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (gem. § 1a BauGB und § 10 HAGBNatSchG vom 20.12.2010 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)

Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Waltrabenstein, Flur 23, Flurstück 167, Gesamtfläche 14.194 m²

Maßstab: 1 : 4000



Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (gem. § 1a BauGB und § 10 HAGBNatSchG) Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Waltrabenstein, Teilfläche 2: Flur 23, Flurstück 167, Fläche 1.135 m²

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
Zugeordneter Teilflächenabschnitt 2, Wald § 9 (1) 18 b BauGB, Aufforstung

Maßnahmen

Die Aufforstung der Ackerfläche zu Eichenlaubwald erfolgt nach Maßgabe des Revierförsters.

Übersichtsplan ohne Maßstab

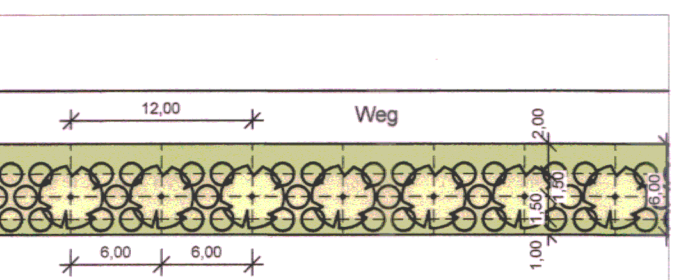


ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand z.B.: Fl. 44 z.B.: 9	Flurnummer Flurstücksnummer Flurstücksgrenze
Festsetzungen --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB) --- Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB) besonderer Zweckbestimmung, hier: Wirtschaftsweg --- ÖG öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB), hier: Baseballanlage --- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB)	

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB	
--- unterirdische Leitung der Telekom	
--- unterirdische Leitung Wasser - hier PE 40-63 hart und weich	
--- 2 m Schutzstreifen	
--- 2 m Schutzstreifen	
○ Hydrant DN 125	
--- Höhenlinie	
Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 37.400 m²
Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg)	= 1.245 m²
Fläche für Stellplätze und Zufahrten	= 1.000 m²
Fläche für Sportanlagen	= 32.675 m²
Ausnutzung GRZ 0,8	= 26.140 m²
Freifläche	= 6.535 m²
Fläche zum Anpflanzen	= 2.480 m²

Fläche zum Anpflanzen 3-reihige Pflanzung
Hochstämme im durchschnittlichen Abstand von 6 m lt. Artenverwendungsliste
Pflanzverband Sträucher 1,5 x 2 m lt. Artenverwendungsliste



Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Limbach Bebauungsplan für den Bereich "Sportanlage Kreuzacker Limbach"

A. Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

- Bauliche Anlagen**
Zulässige Nutzungen gem. § 9 (1) 1 BauGB
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Baseballanlage
Zulässig auf der Sportanlage sind alle baulichen Anlagen (Baseballfeld mit Zuschauertribüne) und sonstige Anlagen, die der Zweckbestimmung dienlich sind wie Stellplätze, Zufahrten und sonstige zweckdienliche Nebenanlagen wie z.B. Ballfangzäune und Einfriedungen.
Die Spielfelder sind als Naturrasenflächen auszubilden. Für untergeordnete Teilbereiche der Spielfelder ist ein Tennisbelag zulässig.
Hochbauten mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sind unzulässig.
Baugrenzen, überbaubare Flächen gem. § 9 (1) 2 BauGB
Auf die Festsetzung von Baugrenzen wird verzichtet.
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind außerhalb von Baugrenzen Großsportfelder (Baseballanlage) sowie Nebenanlagen wie Zufahrten, Stellplätze Wege, befestigte Aufenthaltsflächen, Tribünen sowie Zaunanlagen und Fluchtanlagen und sonstige, der sportlichen Nutzung dienende, Anlagen zulässig.
Zulässige maximale Grundflächen gem. § 19 BauNVO
Die zulässige maximale Grundfläche für Sportanlagen außerhalb von Baugrenzen, die baurechtlich als bauliche Anlagen einzustufen sind beträgt GRZ = 0,8, wobei mindestens 25% eine dauerhafte Vegetationsschicht aufweisen müssen.
Die zulässige maximale Grundfläche für Zufahrten und Stellplätze beträgt 1.000 m².
Max. Höhe der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Die Zuschauertribüne darf in ihrer Höhenentwicklung max. 5 Sitzreihen mit einem max. Höhenunterschied der Sitzreihen von 40 cm nicht überschreiten.
Höhenbezugspunkt ist das mittlere anstehende, natürliche Gelände.

- Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 5 und 15**
Es wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baseballanlage festgesetzt.
- Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b und 20 BauGB**
Pflanzgebote und Pflanzbindungen und Pflanzhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung
a. Im Geltungsbereich ist je angefangener 1500 m² Grundstücksfläche als Maßnahme zum teilweisen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ein hochstämmiger standortheimischer Laubbau (1. oder 2. Ordnung) zu pflanzen. Stellplatzeingrünung ist hierauf anzurechnen. Nicht anrechenbar ist die Anpflanzungsfestsetzung entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze (Text: Festsetzung A Nr. 3 b) Alternativ kann für bis zu 40% dieser Anpflanzungsfestsetzung anstelle eines hochstämmigen standortheimischen Laubbaumes (1. oder 2. Ordnung) eine Strauchgruppe aus mind. 4 Solitärsträuchern gepflanzt werden.
b. Laut Planzeichnung ist als Maßnahme zum teilweisem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild eine Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Einfriedungen und Versiegelungen unzulässig. Das Pflanzaster ist laut schematischer Darstellung durchzuführen. Die Saumbereiche in Richtung der öffentlichen Wege sind mit einer Grünlandmischung für artenreiches Extensivgrün mit 30 % Kräuteranteil (z.B. RSM 8.1.1) Aussaatmenge 5 g je m² einzurünnen.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz [§ 20 (3) HDSchG]**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Pflege Grünflächen / Gehölze**
Bei der Pflege von Grünflächen ist auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Eventuell erforderlich werdende Baumschnittmaßnahmen sollen in den Sommermonaten vom Mai bis September eines Jahres erfolgen. Die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. mit § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- Verlegung von Leitungen/ Bestandstrassen**
Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu beachten.
Zur bestehenden Leitung des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau Taunus ist beidseitig der Rohrtrasse ein Schutzstreifen von 2 m einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
Die Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG die sowohl für Hessenwasser als auch für den Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus gilt, ist zu beachten.
- Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB (technische Vorkehrungen, Immissionsschutz)**
Es sind nach unten gerichtete, energiesparende „Insektenfreundliche“ Leuchtmittel, z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, sowie rundum geschlossene Leuchten zu verwenden.

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB, i. V. m. § 81 HBO

- Freiflächen**
Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.
Freiflächen sind zu begrünen und extensiv zu pflegen. Bauliche Anlagen sind unzulässig.
Standplätze für Abfallbehälter sind gestalterisch in die Umgebung einzufügen und so zu sichern, dass eine Gefährdung des Bodens ausgeschlossen wird.
- Anfallender Erdaushub**
Der anfallende Erdaushub soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben. Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten vor Verschwendung und Verpeudung zu sichern und wenn möglich, nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetationsschichten wieder aufzutragen.
Der Vorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V.m. den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen.

- Einfriedungen + Geländestützmaßnahmen**
Einfriedungen/Aufschüttungen Baseballanlage:
Im Bereich des Backstops des Baseball Feldes ist für den erforderlichen Schutzzaun (Ballfangzaun) eine Mindesthöhe von 6 m vorzusehen. Zulässig sind jedoch die je nach Spielklasse erforderlichen Zaunhöhen in diesem Bereich, maximal jedoch 8 m.
Die home run Begrenzung (Zaun an der Rundung) darf eine Höhe von max. 3 m nicht überschreiten.
Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m um die Spielfelder mit einem Böschungswinkel von 1:1,5 (Höhe/Breite) sind unter Verwendung von auf dem Grundstück anfallenden Bodenmassen ausdrücklich zulässig.
Die Verwendung von Fremdmaterial zur reinen Bodenmodellierung (Einebnung) ist unzulässig.
Stützmauern im Sinne der Hessischen Bauordnung, Anlage 2, Lit. I, Nr.7.2, bis zu einer Höhe von 1,50 m sind zulässig.
Sonstige Einfriedungen:
Sonstige bauliche Einfriedungen mit Ausnahme von Ballfangzäunen, dürfen generell nicht höher als 3 m sein.
Bauliche Einfriedungen und Ballfangzäune müssen von einer Höhe ab 1,20 m nach oben transparent sein.
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur im Bereich der Spielfelder und nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m, als Bandenwerbung zulässig und dürfen nicht fest installiert und nicht fest mit dem Erdboden verbunden werden.
Im Bereich des Backstopzaunes sind darüber hinaus max. 2 Werbeanlagen mit den maximal Abmessungen von 3 m x 2 m je Banner auch über einer Höhe von 1,20 zulässig.
Werbeanlagen an der Tribünenrückseite sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
- Stellplätze**
Abweichend von Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünstetten vom 16.11.1995 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt, dass der Parkplatz nur nach jedem 10. Stellplatz durch einen Baum gegliedert wird.
Ebenso abweichend von der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass 1 Stellplatz je 500 m² Sportfläche und 1 Stellplatz je 20 BesucherInnenplätze bereitzustellen ist.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 HWG (zu § 56 WHG)

- Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren, soll gem. HWG von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden, wenn wasserrechtliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Voraussetzung zur Versickerung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen). Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 56 WHG) bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz [§ 20 (3) HDSchG]**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Pflege Grünflächen / Gehölze**
Bei der Pflege von Grünflächen ist auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Eventuell erforderlich werdende Baumschnittmaßnahmen sollen in den Sommermonaten vom Mai bis September eines Jahres erfolgen. Die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. mit § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- Verlegung von Leitungen/ Bestandstrassen**
Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu beachten.
Zur bestehenden Leitung des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau Taunus ist beidseitig der Rohrtrasse ein Schutzstreifen von 2 m einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.
Die Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG die sowohl für Hessenwasser als auch für den Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus gilt, ist zu beachten.

- Beleuchtung**
Es wird empfohlen, geschlossene, gerichtete Leuchten vom Typ HSE/T (Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer möglichst niedrigen Lichtpunkthöhe zu verwenden. Dies wirkt sich weniger störend auf nachtaktive Insekten aus und senkt den Energiebedarf. Auf weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil im Spektrum ist nach Möglichkeit zu verzichten. Es sind Lichtquellen mit großer Wellenlänge des Lichts zu bevorzugen. Die Abstrahlung des Lichtes nach oben ist zu reduzieren. Energiesparende Leuchtmittel sind zu verwenden. Es sind rundum geschlossene Leuchten zu verwenden, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Energieeinsparung**
Solaranlagen (Photovoltaik und Photothermie) sind zugelassen.
- Hinweise zum Betrieb und zur Nutzung der Sportanlage**
Die Fluchtanlage des geplanten Sportplatzes ist technisch so einzurichten, dass es zu keinen Blendeeinwirkungen im Plangebiet und außerdem zu keinen Blendeeinwirkungen für das Verkehrsaufkommen auf der B 417 kommen kann. Die Richtwerte der Licht-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (AI) sind zu beachten.
Die Sportanlagenlärmschutzverordnung ist zu beachten.

E. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB für die möglichen Eingriffe durch Bebauung und Versiegelung folgende Zuordnung getroffen.
Aufforstungsfläche Gemarkung Waltrabenstein, Flur 23, Flurstück 167 tw.
Teilfläche 2: 5.135 m² Wald Planung/Aufforstung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b)
Maßnahmen:
Die Aufforstung der Ackerfläche zu Eichenlaubwald erfolgt nach Maßgabe des Revierförsters.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungs vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722) m.V.v. 24.10.2015.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1546).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. V. v. 1. März 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.V.v. 08.09.2015.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2400).
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 457).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBl. I S. 626), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, (GVBl. I S. 607, 609).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005, i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 am 28. September 2015, (GVBl. I S. 338).
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 282, 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. 2015 S.218).
Hessisches Nachbarschaftsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. I S. 218).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745).
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).



Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	15.12.2005
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	02.07.2015
2. a) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) i.V.m. § 4a BauGB]	02.07.2015
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	13.07.2015 bis 14.08.2015
3. a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	13.07.2015 bis 14.08.2015
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	03.03.2016
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	06.04.2016
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	07.04.2016
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 9 (2) BauGB]	14.04.2016 bis 20.05.2016
d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) BauGB]	14.04.2016 bis 20.05.2016
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB]	14.07.2016
5. Maßnahme über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen [§ 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB, § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB]	19.07.2016
6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	14.07.2016
7. Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens wird bestätigt. Der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein. Als Satzung ausgefertigt. Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten	
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 27.07.16 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten	

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Marcellus Schönherr	Planungsträger:
Stadtplanung Landschaftsplanung Erschließung	Gemeinde Hünstetten Im Lagersboden 5 65510 Hünstetten

Projektbezeichnung:	Bebauungsplan für den Bereich "Sportanlage Kreuzacker Limbach" Gemarkung Limbach
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Planungsstand: Rechtsplan
Planungsträger:	Planung:
Maßstab: 1:2000	Plan-Nr.: 1
Bearbeitung: H.M.	Erstellungsdatum: 20.07.2016
	Zeichner: M.W.

M:\BauPlanung\Hünstetten\Limbach\Sportplatz 2015\Rechtsplan\B-Plan.dwg